

Bau-Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **31 (1915)**

Heft 36

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Veretne.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXI.
Band

Direktion: **Jenn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Pettzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt

Zürich, den 2. Dezember 1915.

Wochenspruch: Alle wissen guten Rat,
Nur der nicht, der ihn nötig hat.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 26. November für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: Stadt Zürich für Er-

stellung eines Holzspänerraumes und eines Aufzuges im Hause Flöbergasse 13 und Durchbrechung der Brandmauer gegen das Haus Werf. Nr. 661, Zürich 1; Geschwister Thomann für einen Umbau im 3. Stock des Hauses Rennweg 59, Zürich 1; Emil Schwyzer-Stoll für einen Um- und Ausbau Parkring 51, Zürich 2; G. Zöllner, Architekt, für eine Einfriedung Drosselstraße 30, Zürich 2; G. Held-Fürst, Architekt, für zwei Doppel-mehrfamilienhäuser Hildastraße 15 und 17, Zürich 4; Fr. Kronauer für ein Magazin Gebäude an der Hohlstraße, Zürich 4; Richard Beuttner für eine Stützmauer Klossbachstr. 110, Zürich 7.

Klubhaus für den Yachtclub Zürich. Im Hafen von Enge wird zurzeit das neue Klubhaus für den Yachtclub Zürich gezimmert. Das schmucke Chalet wird in wenigen Tagen unter Dach gebracht sein und enthält neben einem Sitzungsraum noch eine Anzahl von Kabinen für die Mitglieder.

Baulustiges aus Meilen (Zürich). Auch in der Kriegszeit ist die Baulust in hiesiger Gemeinde nie ganz er-

loschen. Im Winkel, nördlich vom Gerberelgebäude, erhebt sich ein großer zweistöckiger Bau mit Oberlichtfenstern, in dem schon seit einiger Zeit die Maschinen montiert werden. Es ist das die neue Seidenweberet der Firma Fierz & Baumann aus Zürich. Auch an der Haltenstraße sind zwei Baugespanne aufgestellt. An prächtiger, unverbaubarer Lage, mitten in den Reben drin, will dort dem Vernehmen nach Herr Sonderegger, Verwalter des Elektrizitätswerkes, ein Einfamilienhaus bauen lassen.

Schmalspur-Bahn Langenthal—Melchnau. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung, einer Eingabe der Direktion der Langenthal—Melchnau-Bahn A. G. Folge zu geben, wonach Artikel 8 der Konzession durch folgenden Zusatz ergänzt wird:

„In bezug auf die Benützung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb der Bahn gelten die Vorschriften des Beschlusses des Großen Rates des Kantons Bern vom 26. Mai 1913, soweit diese Vorschriften nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen.“

Der Große Rat des Kantons Bern hatte nämlich der Bahngesellschaft im Subventionierungsbeschluss die Verpflichtung auferlegt, bei den Bundesbehörden um die Konzessionsergänzung im Sinne der Aufnahme der Bewilligung zur Benützung der Staatsstraße Böhlerberg—Murgenthal und Langenthal—Melchnau im Dorfe Melchnau einzukommen. Nach einer im Herbst 1915 vorgenommenen Planänderung ist jedoch die Benützung der Staatsstraße im Dorfe Melchnau hinfällig geworden, so

daß die Konzession nun in diesem Sinne abgeändert wird.

Wie die bundesrätliche Botschaft ausführt, wird die Bahn demnächst mit den Bauarbeiten beginnen können, da die Finanzierung seitens des Staates und der Gemeinden nun durchgeführt ist.

Bauliches aus Glarus. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember ein Projekt für die Errichtung eines städtischen offenen Schwimmbades mit einem Kostenvorschlag von 58,000 Fr.

Bauliches aus Freiburg. Der Große Rat bewilligte einen Kredit von 3,400,000 Fr. zur Erweiterung der Irrenanstalt in Massens.

Die Bauarbeiten an der neuen Hauensteinlinie sind nun in das letzte Stadium eingetreten und mit lebhaftem Interesse wird von der Bevölkerung der Fortgang der Arbeiten verfolgt. Man ist zum Teil verwundert, daß man mit verhältnismäßig wenig Arbeitskräften die Arbeit bewältigen möchte. Die gegenwärtige Hauptarbeit seit einiger Zeit ist die Legung der Geleise, welche Arbeit auf der Strecke Sissach—Gelterkinden bereits vollendet ist. Es wurden schon Probefahrten vorgenommen mit Zügen für die Materialbeförderung auf der ganzen neuen Strecke. Die Unternehmerfirma Berger-Berlin läßt bereits ihre Maschinen und Arbeitsmaterial auf dem neuen Normalgeleise nach Olten befördern, und an den Hauptbaustellen der Tunnelunternehmung bei Teckau haben bereits die Aufräumungsarbeiten begonnen. Die aufgefällten und zum Teil sehr hohen Böschungen verursachen durch stetige Auffüllung immer noch Nacharbeiten und ebenso wird noch am zweiten Hauptgeleise auf der Strecke Sissach—Gelterkinden gearbeitet.

Soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, wird der Bahnhof Gelterkinden fünf Geleisepaare erhalten, mit deren Erstellung und Legung zurzeit eine Anzahl Arbeiter beschäftigt sind. Die Unterlage-Schottersteine werden aus dem naheliegenden Steinbruch Klenberg herbeigeht und zwar auf elektrisch betriebenen Rollwägelchen. Mit der Fertigstellung der Geleiseunterlagen geht zugleich die Erstellung der Zufahrtsstraßen zum Bahnhof Gelterkinden. Der Bahnhof Gelterkinden erhält einen großen Militär-rampen, der viel Materialzufuhr und Arbeit erschließt. Das Stationsgebäude ist nun im Rohbau vollendet und erhält seine Innenausstattung, an welcher gegenwärtig gearbeitet wird. Das Restaurationsgebäude dagegen ist nahezu vollendet und hat bereits seinen Wirtschaftsbetrieb eröffnen können. Bald sind auf dem Gelterkinden Bahnhof auch die recht geräumigen Perronanlagen fertig erstellt.

Soweit man auf der Strecke Sissach—Teckau bei seiner Wanderung beobachten konnte, sind bereits einige Strecken der neuen Linie mit einer Einfriedigung versehen; auffallen muß dem Wanderer auch, daß die vorgesehenen Haltestellen Räumlingen und Bucken nordwärts des Tunnels noch nicht erstellt sind, aber auch auf der Südseite bei Trimbach sind dafür noch keine Anstalten getroffen worden.

Das Tagesgespräch der Bevölkerung, die zunächst am neuen Hauenstein-tunnel interessiert ist, dreht sich um den Zeitpunkt der Betriebsöffnung. Während einzelne mit aller Bestimmtheit an die Betriebsöffnung aufs Neujahr 1916 glauben, halten dies andere wiederum mit Hinblick auf die Rückständigkeit eines Teiles der Arbeiten nicht für möglich.

Bahnhofumbauten in Weinselden (Thurgau). Eine Abordnung des Gemeinderates, bestehend aus Herrn Gemeindeamann Bornhauser und Herrn Gemeinderat Keller hatte in St. Gallen eine Audienz bei der Kreis-direktion IV in Sachen der hiesigen Bahnhofverhältnisse. Die Vertreter der Kreisdirektion halten die Begehren

Weinseldens auf Sanierung der Ubelstände auf dem hiesigen Bahnhof als vollständig berechtigt und werden ihr Möglichstes tun, daß der nötige Kredit für Verbesserung der bestehenden Unterführung nebst einem östlichen und westlichen Aufstiege zum Perron der Mittelthurgaubahn bewilligt wird. Für diesen ist eine Bedachung vorgesehen. Durch Verlegung der Geleise südwärts um mindestens 60 cm wird der Perron beim Aufnahmsgebäude erheblich entlastet. Auf die vom Gemeinderat und der Verkehrs-Kommission postulierte separate Unterführung zum Mittelperron muß aus technischen Gründen und wegen der allzu großen Kosten verzichtet werden. Die Kosten der Umbauten, wie sie die Kreisdirektion IV gegenüber der Abordnung des Gemeinderates zu befürworten in Aussicht stellte, werden auf zirka 60—70,000 Fr. berechnet. Sie sollen auf zwei Jahre verteilt werden.

St. Gallisches Baupolizeirecht.

(Korresp.)

Die früher in Aussicht gestellte, umfangreiche Arbeit von Herrn Dr. jur. J. Elser, Sekretär des Baubepartementes des Kant. St. Gallen, ist letzter Tage erschienen, als Buch von 234 Setten. Diese Veröffentlichung enthält so wertvolle Winke für die Behörden und Privaten, daß in Nachstehendem einige Auszüge zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden sollen:

Über die Gesichtspunkte, unter denen die Arbeit verfaßt wurde, gibt das Vorwort wohl die beste Wegleitung:

„Die vorliegende, systematische Darstellung des zurzeit im Kanton St. Gallen geltenden Baupolizeirechtes ist aus der Praxis und vornehmlich für die Praxis geschrieben. Sie will hauptsächlich den Rechtszustand wiedergeben, wie er heute im Kanton St. Gallen besteht. Theoretische Betrachtungen und Hinweise auf die einschlägige Literatur haben daher nur in geringem Maße Aufnahme gefunden. Dies geschah namentlich auch deshalb, weil die Arbeit dazu bestimmt ist, nicht nur dem Juristen, sondern noch in vermehrtem Maße auch den Gemeindebehörden und dem bauenden Publikum ein Wegweiser in der konkreten Rechtsmaterie zu sein. Dies erforderte, daß auf eine möglichste Gemeinverständlichkeit bedacht genommen wurde. Inbezug konnten natürlicherweise mitunter theoretische Erörterungen nicht vermieden werden. Der uns vorgegebenen Aufgabe entsprechend mußte in erster Linie auch die Rechtsprechung des Regierungsrates in weitgehendster Weise mitberücksichtigt werden.“

Anlaß zu dieser Arbeit ergab vor allem der Umstand, daß das st. gallische Baupolizeirecht nicht kodifiziert, sondern in den verschiedensten kantonalen und namentlich lokalen Erlassen enthalten ist und zu einem nicht kleinen Teile bloß in der Praxis der Administrativorgane zum Ausdruck kommt. Um eine möglichste Vollständigkeit in der Darstellung der für den Bauenden in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zu erzielen, haben wir uns nicht gescheut, in mehrfacher Beziehung über den Rahmen, der im Titel dieser Abhandlung zum Ausdruck kommt, hinauszugehen. So werden auch die im Einführungs-gesetz (E. G.) zum Zivilgesetzbuch (Z. G. B.) enthaltenen privatrechtlichen Vorschriften baurechtlichen Inhalts (Witter- und Bauanzeige, nachbarrechtlichen Grenzabstand, Brandmauern, Gerüstrecht), sowie die baupolizeilichen Vorschriften der Bundesgesetzgebung (Fabrikbaupolizei, Dampfkessel und Dampfgefäße, Schlachthäuser) behandelt. Weil die baupolizeilichen Vorschriften in den verschiedensten Erlassen des Bundes, der Kantone und der